

Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2016
Rat	26.01.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	651/2015-7
Stand	06.11.2015

Betreff Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 68, wird auf einer Länge von 63,50 m eingezogen.

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 375, wird auf einer Länge von 35 m eingezogen.

Die betroffenen Wegestrecken sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 05.11.2015 hat der Rat auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung den Bebauungsplan Br 28 als Satzung beschlossen (Vorlage Nr. 298/2015-7). Durch den Bebauungsplan wird auf ehemals landwirtschaftlich und als Wirtschaftsweg genutzten Flächen Wohngebiet festgesetzt. Vor dem Verkauf der ehemaligen Wegeflächen ist

deren Einziehung erforderlich.

Zur Einziehung der Wegeflächen ist der Erlass einer entsprechenden Satzung notwendig. Voraussetzung für die Wegeeinziehung ist, dass diese für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr haben. Dies ist hier der Fall, da der Weg keine Verbindungsfunktion hat und die angrenzenden Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Die (rückwärtige) Andienung der Flurstücke 17, 18, 20 und 373 über das Flurstück 374 ist durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes sichergestellt.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan